Erscheint täglich früh 7 Uhr in der Expedition Marienstraße 13. Abonnementspreis vierteljährlich 2 Thlr. 25 Ngr., durch die Post 2 Thlr. 25 Ngr. Einzelne Nummern 1 Ngr.
Auflage: 26000 Expl.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Inseraten-Annahme auswärts: Haasenstein und Vogler in Hamburg, Berlin, Wien, Leipzig, Basel, Breslau, Frankfurt a. M. — Rud. Mosse in Berlin, Leipzig, Wien, Hamburg, Frankfurt a. M., München. — Daube & Co. in Frankfurt a. M. — Fr. Voigt in Chemnitz. — Havas, Laffite, Bullier & Co. in Paris.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Politik, Unterhaltung u. Geschäftsverkehr.

Inserate werden Marienstraße 13 angenommen bis Ab. 4 Uhr, Sonntags bis Mittags 12 Uhr. In Neustadt: große Meißnergasse 5 bis Nachm. 4 Uhr. Der Raum einer einspaltigen Petitzeile kostet 1½ Ngr. Eingesandt die Zeile 3 Ngr.
Eine Garantie für das nächsttägige Erscheinen der Inserate wird nicht gegeben.

Auswärtige Annoncen-Aufträge von uns unbekannten Firmen u. Personen inseriren wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Geldeinzahlung. 9 Silben kosten 1½ Ngr. Inserate für die Montags-Nummer oder nach einem Festtage die Zeile 2 Ngr.

Druck und Eigenthum der Herausgeber: Liepsch & Reichardt in Dresden.

Nr. 360. Neunzehnter Jahrgang. Mitredacteur: Dr. Emil Bierey. Für das Feuilleton: Ludwig Hartmann. Dresden, Sonnabend, 26. December 1874.

Abonnement.

Die geehrten auswärtigen Leser der „Dresdner Nachrichten" bitten wir, das Abonnement für das erste Quartal 1875 baldigst erneuern zu wollen, damit wir die Nummern ohne Unterbrechung weiter liefern können.

Sämmtliche Postanstalten des deutschen Reichs und ganz Oesterreichs nehmen Bestellungen auf unser Blatt an.

In Dresden abonnirt man (incl. Bringerlohn) vierteljährlich mit 2 Mark 25 Pf., bei den sächsischen Postanstalten mit 2 Mark 50 Pf.

Expedition der Dresdner Nachrichten, Dresden, Marienstr. 13.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Dem Bundesrathe ist nunmehr der Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung übermittelt worden, wie er sich nach den Berathungen des Justiz-Ausschusses gestaltet. Der Entwurf zerfällt in acht Abschnitte und lehnt sich im Großen und Ganzen an das preußische Gesetz an. Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen. § 1 lautet: Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register. Die folgenden Bestimmungen § 2 bis 15 betreffen die Zusammensetzung der Standesämter, die Befugnisse der Standesbeamten, die Führung der Standesregister. Die sachlichen Kosten tragen die Gemeinden, Register und Formulare werden von der Controlbehörde des Bundesstaates geliefert. Der zweite Abschnitt, § 16 bis 26, betrifft die Beurkundung der Geburten. Aus dem dritten Abschnitt, Erfordernisse der Eheschließung, § 27 bis 38, seien folgende Bestimmungen hervorgehoben: § 27. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten 18. Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten 14. Lebensjahre ein. §. 28. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung: 1) so lange der Sohn das 30., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters, nach dem Tode des Vaters, so lange sie minderjährig sind, von Seiten der Vormundschaft, und wenn die Mutter am Leben ist, auch von dieser. In wie fern bei der vormundschaftlichen Einwilligung die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. Die für den Fall des Todes des Vaters gegebene Bestimmung findet auch Anwendung, wenn der Vater oder die Mutter zur Abgabe einer Erklärung außer Stande oder ihr Aufenthalt als dauernd unbekannt ist. § 29. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung. § 30. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters derjenige, welcher sie an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können. § 31. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung findet Klage auf richterliche Ergänzung statt. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen. § 32. Die Ehe ist verboten: 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; 2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwägerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht; 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht; 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig. § 33. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist. § 34. Wittwen und geschiedene Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig. § 35. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 27–34 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwanges, Irrthums und Betrugs auf die Giltigkeit der Ehe. Nach § 36 ist die Ehe zwischen Mündern und Vormündern oder deren Kindern während der Vormundschaft unzulässig. Nach § 37 bleiben die Vorschriften über die Consense der Militärpersonen ꝛc. von dem Gesetze unberührt. Alle weiteren Ehe-Einschränkungen aber, welche dieses Gesetz nicht enthält, sind entfallen. § 38 ertheilt die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen nur dem Staate. Die Ausübung bestimmen die Landesregierungen. Abschnitt 4 behandelt die Form und Beurkundung der Eheschließung. § 39. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgiltig nur von Standesbeamten geschlossen werden. § 46. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen. Abschnitt 5. § 54 bis 58 betreffen die Beurkundung der bürgerlichen Verhältnisse. Abschnitt 6 Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen. Abschnitt 7 die Berichtigung der Standesregister. Abschnitt 8 Schlußbestimmungen. Hieher gehört die Strafläßigkeit der Geistlichen, welche ohne Nachweis der vollzogenen Civilehe Trauungen vollziehen, Geldstrafen für Nichtbeachtung dieses Gesetzes. Nach § 73 sind in streitigen Ehe- und Verlobungssachen ausschließlich die bürgerlichen Gerichte zuständig. Jede kirchliche Gerichtsbarkeit ist aufgehoben. Nach § 74 ist überall, wo bisher auf Trennung von Tisch und Bett erkannt wurde, die Auflösung des Ehebundes auszusprechen. Erkenntnisse auf Trennung von Tisch und Bett vor Erlaß dieses Gesetzes erlangen mit dem Tage ihrer Giltigkeit die Kraft einer Ehescheidung. Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Kraft. Der Gebührentarif für Auszüge aus den Standesregistern bewegt sich zwischen 1–2 und 2 Mark.

Graf Arnim ist von den körperlichen und geistigen Anstrengungen, welche die Verhandlungen seines Prozesses ihm auferlegt haben, noch immer sehr angegriffen. Ueber eine Erholungsreise nach dem Süden ist vorläufig noch nichts bestimmt, doch begiebt sich der Graf in den nächsten Tagen zu einem kurzen Aufenthalt nach Nassenpaire, da die Aerzte ihm die Ruhe des Landlebens als bestes Heilmittel gegen sein Unterleibsleiden empfehlen. Die Anwälte des Grafen sind über die Frage, ob seitens des Verurtheilten eine Berufung an das Kammergericht eingelegt werden soll oder nicht, bis jetzt noch nicht schlüssig.

Der Vorstand der Würtembergischen Commissionsbank in Stuttgart, so wie die Procuristen Kühne und Blum sind verhaftet worden; sämmtliche Bücher und Papiere sind auf das Stadtgericht gebracht. Der Verhaftungsgrund ist unbekannt. Die Bankbeamten wurden von Seiten des Gerichts salarirt.

Man schreibt der „N. A. Z." unterm 19. December: Als im October d. J. die verehelichte Stellenbesitzer Kretschmer zu Polnisch-Steine, Kreis Polnisch-Wartenberg, vom Boden gefallen war und hierbei ein Bein gebrochen hatte, fand sich zur Verpflegung derselben, mit Genehmigung des Mannes, die erst kürzlich aus dem Zuchthause entlassene unverehelichte Marie Langner daselbst ein. Am 8. November starb Frau Kretschmer und bald verbreitete sich das Gerücht, daß dieselbe vergiftet worden sei. Der Gensdarm Strauß zu Festenberg ermittelte, daß die Marie Langner für den Brautrock und die Brautjacke der Frau, welche Gegenstände ihr von Kretschmer versprochen worden waren, der Frau Kretschmer Gift beigebracht hatte; der Mann hatte seinerseits zwei Pack Streichhölzer herzugeschafft, deren Köpfe in Milch gekocht wurden, die man dann der Frau zu trinken gab. Nach Exhumirung der Leiche erfolgte deren Untersuchung, wobei die Vergiftung constatirt wurde. Kretschmer und die Langner sind sofort verhaftet worden.

Schweiz. Die zahlreich importirten Flacons mit Lourdes-Wasser finden in ultramontanen Winkeln gewaltigen Absatz. Plötzliche Heilungen eigenthümlicher Art werden an verschiedenen Orten konstatirt. In Morens konnte die Sehnsucht einer frommen heiligmäßigen Kirchenjungfer nach dem Erzengel Gabriel trotz allen Flehens und Betens nicht gestillt werden. Gabriel wollte nicht erscheinen. Der Ortspfarrer hörte von den seelischen Zuständen der frommen Seele und kurirte mit Lourdes-Wasser. Und, o Wunder, bei dem ersten Tropfen des Heilmittels erschien ihr Gabriel und theilte sich ihr mit, sowie Jupiter im feinen Goldregen die Nymphe Danae heimsuchte. Aber wollte diese Heilwirkung dem Gesalbten des Herrn und nicht vielmehr dem Wasser zuerkennen?

Frankreich. Emil Girardin entwickelt in der „France" den ganz vernünftigen Gedanken, daß Frankreich überhaupt gar keiner Allianz bedürfe, wenn es nach Innen eine gesunde wirthschaftliche Politik verfolge, keinen fremden Abenteuern nachhinge und dem Auslande keinen Grund zum Mißtrauen gäbe. „Wäre es nicht", ruft er aus, „eine bessere Politik, durch eine solche Haltung Deutschland zu beruhigen, seinen Bajonetten die Zeit zu lassen, zu rosten und unseren Wunden die Zeit, zu vernarben, als mit Gesetzentwürfen, welche die Gefahr eher herbeirufen, als beschwören, sein wahres oder verstelltes Mißtrauen zu erwecken?" Herr von Girardin sieht sogar schon den Augenblick kommen, da Deutschland, wenn es erst von der Friedensliebe Frankreichs überzeugt wäre, aus eigener Initiative zu einem Congresse einlüde, der eine allgemeine europäische Abrüstung beschließen soll.

Spanien. In Betreff der neuesten schon telegraphisch gemeldeten Schandthat der Karlisten theilt man der Nat. Ztg. mit, daß das fragliche von den Gottesstreitern beschossene Schiff, die Frachtdampfer Brigg „Gustav", Kapitain Zepelin, von Newyork gekommen war. Dieselbe hatte Petroleum geladen und war von dem Sturm derart mitgenommen, daß Kapitain und Mannschaft vor dem wüthenden Element bei Guetaria Schutz suchen mußten. Sie hatten die Nothflagge aufgehißt und wurden trotzdem von den karlistischen Banden mit einem Kugelregen empfangen, bei dem einige Matrosen leicht gestreift wurden. Die Rettung der Schiffbrüchigen ist den braven Voluntarios von Guetaria zu danken, welche dieselbe mit eigener Todesgefahr bewerkstelligten. Als Kapitain Zepelin von den Karlisten die Herausgabe des von ihnen geborgenen Schiffes verlangte, wurde er wiederum von ihnen beschossen. Ueber das was die deutsche Regierung aus Anlaß dieses Vorfalles thun wird, verlautet noch Nichts.

Locales und Sächsisches.

— Vom 1. Januar an werden laut Bekanntmachung des Reichskanzlers eine ganze Menge Sorten meist kleinerer Münzen außer Cours gesetzt, die in ihrer Totalität zeigen, wie buntscheckig das deutsche Münzwesen gestaltet war. Wir heben aus dem langen Verzeichniß nur diejenigen Münzsorten hervor, die entweder in Sachsen häufiger coursiren, oder sächsischen Gepräges sind; weggelassen sind alle Münzen fernliegender deutscher Staaten, als Hannovers, Schleswig-Holsteins, Süddeutschlands ꝛc. Es gelten also vom 1. Januar ferner nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel: preuß. 2- und 4-Pfenniger, sächs. Cassen-Ein- und Zweidrittelstücke; die vor dem Jahre 1840 geprägten 1/24- und 1/48-Thalerstücke (Sechser), Achtpfenniger, Dreier und Einpfenniger in Silber und Dreier in Kupfer sächsischen Gepräges. Die Münzen sächsischen Gepräges werden in den drei ersten Monaten des Jahres 1875 von den Cassen eingelöst, welche das königlich sächsische Finanz-Ministerium bezeichnen wird jedoch nicht in Beträgen unter 10 Pfennigen Reichsmünze. Für 1/24-Thalerstück sächsischen Gepräges erhält man in Reichsmünze 12 Pfg., für ein 1/48-Thalerstück 6 Pfg., für einen Achtpfenniger 8, für einen Silber- oder Kupferdreier 3 Pfg., für einen silbernen Einpfenniger 1 Pfg. Es werden wohl nur wenige dieser Münzsorten beim Publikum existiren.

— Seit gestern früh hat die Pferdebahn ihren regelmäßigen Betrieb wieder aufgenommen.

— **Weihnachtsbilder V.** Der Schnee fiel in starken Flocken; die Dämmerung war schon hereingebrochen. Aber durch dieses und jenes Fenster schimmerte schon der Glanz des Christbaums und verkündete es, daß der lang ersehnte Weihnachtsabend angebrochen sei. Auch in einer freundlichen Dachwohnung unweit des Trompeterschlößchens auf der Oberseergasse war eine Mutter eben im Begriffe, die Lichter anzuzünden, als sie im Ueberblicke der Gaben mit mehr wehmüthigem, als fröhlichem Gesichte in die Worte ausbrach: Wenig mit Liebe! Denn der wachsende Haushalt ohne Vermehrung des Einkommens hatte wohl eine Beschränkung auf das Nothwendige geboten; und so entbehrte zwar der Weihnachtstisch die Gaben der Liebe nicht; aber so manchen Wunsch hatte die Gattin und Mutter für die Ihren gehabt, und nur Weniges hatte sie realisiren können. Doch, nun brannten alle Lichter und nun wurde die Thüre geöffnet, und vor dem Vater her stürmten die drei Kinder. Freilich, die Geschenke, welche sich Vater und Mutter bescheerten, hatten wenig Geldwerth. „Aber wir sind gesund und unsere Kinder auch, — so wollen wir uns trösten, daß das Uebrige nicht so ist, wie ich es wünschte und hoffte", sagte das Familienhaupt begütigend zu seiner Gattin, während der sechsjährige Knabe sich schon des Tornisters bemächtigt hatte und mit dem Lineale und der Schiefertafel in der Hand den ersten Schulgang, vor der Hand im Zimmer, probirte. — Als sich der Tumult der Kinder gelegt hatte und das Abendbrod verzehrt war, machte sich der Vater auf den Weg, um noch die Großeltern, die in Neustadt wohnten, zu besuchen. Unterwegs begegnete ihm der Briefträger und gab ihm den Begleitschein, der auf ein mit der Post angekommenes Packet lautete. Beim Scheine der nächsten Gaslaterne besah sich unser Actuar, denn dieses Amt bekleidete unser Empfänger, die Adresse. Doch da er den Poststempel „München" sah, war er wenig erbaut und brach in die halblauten Worte aus: „Da kommt nun das Manuscript gerade zum Christabend zurück; welche Ironie! Als ich im Juli in frühen Morgenstunden daran arbeitete, dachte ich freilich, daß das Buchhändlerhonorar mir die Weihnachtssorgen erleichtern würde. Aber es war ein Traum! Fünf Mal habe ich schon mein Opus an Verleger geschickt; aber überall vergebens angeklopft; und diesmal wieder ist meine Hoffnung in den Born gefallen. Adieu, ihr Seifenblasen." — Heute Abend war es zu spät, das Packet auf der Post abzuholen; die Sache pressirte ja auch nicht. Als unser Actuar aber gegen 10 Uhr wieder nach Hause kam und er mit seiner Frau am Tische saß, er bei einem Glase Grog, sie bei einer Tasse Thee, da wurde die Adresse hervorgeholt und noch einmal bei Licht besehen. „Das kann allerdings mein Manuscript nicht sein, denn die Signatur lautet auf ein schwereres Gewicht." Was sollte das aber bedeuten? Zu erklären war es an diesem Abende nicht; aber schlafen konnte der bewegte Schriftsteller auch nicht. Er war schon munter, als früh 4 Uhr die Kanonen das hohe Fest verkündeten. Er ging in der Stille des Morgens in die Kreuzkirche, wo damals schon früh 5 Uhr der Gottesdienst begann. Und als um 7 Uhr die Expedition im Hofpostamte geöffnet wurde, war er der Erste am Schalter. Wie im Fluge eilte er mit dem Packete nach seiner Wohnung. Und siehe da, welche Freude! Die Redaction der „Fliegenden Blätter" zeigte ihm an, daß das Manuscript angenommen sei und hatte die Anweisung auf ein anständiges Honorar, in Dresden zahlbar, beigelegt; das beigefügte Opus eines andern Autors solle er aber an einen hiesigen Künstler behufs der Illustration übermitteln. — Jetzt war Freude in Troja's Hallen. — Nach fröhlicher Kaffeestunde ging der glückliche Autor wieder aus, diesmal nahm er aber halbverstohlen ein kleines Notizbuch aus dem Secretair mit. Der erste Gang war nämlich zum Hauswirth, um den Miethszins zu bezahlen, was sonst immer erst den 2. Januar geschah; der zweite Gang war zu Pever u. Comp. auf der Schießstraße, wo zwei Flaschen Herz- und Magenstärkung in Form von Rothwein acquirirt wurden. Und als am Mittag die Weihnachtsgans ihren Duft verbreitete, da stießen Vater und Mutter mit den Gläsern an: „Hoch lebe die Poesie!" Und „Vivat hoch aus Leibeskräften" jubilirte das Terzett der Kinderstimmen.

— An die Zeit vom ersten Weihnachtstage bis zum Dreikönigstage (die sogen. „Zwölf Nächte") knüpfen sich noch jetzt mancherlei abergläubische Vorstellungen und Bräuche; in manchen Schichten unserer Bevölkerung, namentlich von Frauen und Mädchen, werden die Träume dieser zwölf Nächte noch besonders beachtet, wohl gar sorgfältig in das Brieftäfelchen notirt. Die ursprüngliche Bedeutung dieser „Rauhnächte" oder „Loostage" ist den Meisten unbekannt. Sie stammen von der Feier der winterlichen Sonnenwende bei unseren heidnischen Vorfahren her, während welcher die Götter über die Heilighaltung der ihnen geweihten Zeit wachten. Hauptsächlich galt das Fest dem Wodan, der in den zwölf Nächten mit dem wüthenden Heer dahinbrausen sollte. Deutlich tritt in dieser Sage die Gestalt der Gemahlin Wodan's hervor, der segenspendenden Erdgöttin Frigga, welche gleichfalls mit dem wilden Heer zieht, aber auch die Häuser und vorzüglich die Arbeitsstuben der Mädchen und Frauen besucht. Aus Wetterbeobachtungen in den zwölf Nächten ward damals die Witterung des kommenden Jahres geschlossen, es thaten sich die geheimen Schätze auf und waren für den Kundigen zu gewinnen; selbst die Gabe der Unsichtbarkeit ließ sich in dieser Zeit erlangen. Uebrigens hat sich im protestantischen Norddeutschland von den alten heidnischen Erinnerungen mehr und Bestimmteres erhalten, als in Süddeutschland, weil dort die Bekehrung zum Christenthum später und gewaltsamer erfolgte und dann die Reformation jene großentheils harmlosen Reste eines längst überwundenen Heidenthums gleichgiltiger übersah.

— Da der heutige zweite Weihnachtsfeiertag auf einen Sonnabend fällt, so ist in denjenigen preußischen Landestheilen, in welchen eine strengere Sonntagsfeier verordnet ist, unter Dispensation von den entgegenstehenden Vorschriften von den Regierungsbehörden ausnahmsweise genehmigt worden, daß an dem genannten Feiertage öffentliche Lustbarkeiten bis über die Mitternachtsstunde hinaus gestattet werden.

— Lebhaftes Interesse erregt in den betheiligten Kreisen die vom hiesigen Gewerbevereine für nächstes Jahr in Dresden zu veranstaltende Ausstellung gewerblicher und industrieller Erzeugnisse aus dem Königreich Sachsen. Wenn das Unternehmen seinen Zweck erfüllt, woran nach den bis jetzt eingegangenen Anmeldungen nicht mehr zu zweifeln ist, so muß es vielfachen Segen bringen. Durch den Beweis der Leistungsfähigkeit sowohl in der gediegenen, soliden und praktisch-geschmackvollen Anfertigung, als auch in der Höhe des Preises unserer vaterländischen Artikel wird manches Vorurtheil beim Publikum schwinden, welches vielfach immer noch der Ansicht ist, es müsse seine Bedürfnisse, die nur irgend in etwas Ungewöhnlichem bestehen, aus Paris, Wien, ja selbst aus Berlin entnehmen. Diese Waaren werden mitunter zu ganz horrenden Preisen bezogen, Preise, welche man hiesigen Industriellen nie gewähren würde, und später macht man die Erfahrung, daß man gleiche Artikel, nur solider und billiger, an Ort und Stelle hätte kaufen können, ja es müssen häufig dann hiesige Sachverständige mangelhafte Anfertigungen verbessern. Der einzige Trost in solchen Fällen ist für die Beziehenden der, daß sie doch Sachen aus Paris ꝛc. haben; sie bedenken aber nicht, daß sie durch dieses System das Ausland auf Kosten des eigenen Vaterlandes unterstützen. Hoffentlich wird das auf der Ausstellung Gebotene dazu beitragen, die eben geschilderten Verhältnisse mehr und mehr verschwinden zu lassen, denn durch entsprechenden Absatz und Honorirung wird unsere Kunstindustrie anderen Ländern, wie z. B. Frankreich ꝛc., mit der Zeit gleichkommen. Mittheilen können wir ferner, daß, um die auszustellenden Maschinen in Gang zu setzen, Dampfkraft vorhanden sein wird, welche bei rauchfreier Feuerungsanlage genügend Triebkraft liefert.

SLUB
Wir führen Wissen.